



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

61 582 01 0000 00 00 Építési műszaki ellenőr I.

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Baucontroller I

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Kontrolle der Fachgerechtheit der Bautätigkeit, der Baumontagearbeit aufgrund der rechtskräftigen und vollstreckbaren Baugenehmigung beziehungsweise bei Baudenkmalern aufgrund der Genehmigung der Behörde für Erbschutz und der dazu gehörenden, genehmigten architektonisch-technischen Plandokumentation sowie der Ausführungsplandokumentation;
- Kontrolle der Richtigkeit der Absteckung des Bauobjekts, bei Bedarf Kontrolle, ob die bodenmechanischen, Umweltschutz- und sonstigen Analysen, Prüfungen durchgeführt wurden;
- Kontrolle des Bautagebuchs, Gegenzeichnung der Eintragungen und der sonstigen Protokolle beziehungsweise Anmerkung und Aufzeichnung der Fehler, Mängel und Abweichungen in dem Bautagebuch;
- Vorschläge für den Bauherrn über die technisch oder wirtschaftlich begründeten Veränderungen des Plans;
- quantitative und qualitative Kontrolle der Arbeiten, bevor sie bedeckt werden;
- Teilnahme am Verfahren der technischen Übergabe und der Inbesitznahme;
- Kontrolle der technischen Leistungsparameter der einzelnen Baugewerke, der Einhaltung der mit der Technologie zusammenhängenden Sicherheitsvorschriften und des Vorhandenseins der Konformitätsbescheinigung der eingebauten Materialien, Fertigprodukte und Einrichtungen;
- Erstellung der Dokumentation im Bautagebuch über die Durchführung der Aufgaben des technischen Controllers;
- Vorbereitung der Entscheidungen des Bauherrn in technischen Fragen;
- Vorschlag in technischen Fragen z.B. in Bezug auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen;
- Kontrolle der finanziellen Abrechnungen, Ermittlungen;
- Erstellung der Leistungsbestätigung der Bautätigkeit;
- Wenn die Bautätigkeit von mehreren Unternehmern ausgeführt wird;
- Abstimmung der Tätigkeiten der verantwortlichen technischen Leiter und die Verantwortung, Sorge dafür zu tragen, dass bezüglich der durchgeführten Bau- und Montagearbeiten die Erklärungen der verantwortlichen technischen Leiter der einzelnen Bauunternehmen bei Einreichung des Antrags auf Nutzungs-Genehmigung dem Bauherrn und der Behörde zur Verfügung stehen;
- die Pflicht, den Bauherrn über die Feststellung eines Fehlers, Mangels sowie über alle Umstände, die den Plan und die vertragmäßige Leistung beeinflussen, unverzüglich zu verständigen.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3192 Qualitäts-, technischer, Sicherheitskontrolleur

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Verwaltungs- und Landesplanungsministerium (ÖTM) gehörender Fachausbildungen die vom ÖTM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 61 Auf Hochschulabschluss basierende Berufsqualifikationen. ISCED97 Kode: 5A	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufsanforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufsanforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	1085-06 Aufgaben des Baucontrollers I	100%
	1503-06 Aufgaben des Baucontrollers II	100%
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2021.06.18	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe Hochschulausbildung	Internationale Abkommen	
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)		
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für kommunale Selbstverwaltungen und Regionalentwicklung Nr. 25/2008 (IV. 29.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		300 Stunden

Zugangsbedingungen:

Hochschulausbildung entsprechend der Art des Bauobjekts beziehungsweise der Fachrichtung

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2021.06.18

L. S.